

Gemeinde
Bätterkinden

REGLEMENT FÜR DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE STROMVERSORGUNG 2022

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 5 Buchst. a des Organisationsreglements der Gemeinde Bätterkinden vom 28. November 2011 und Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) nachfolgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Bätterkinden mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Bätterkinden für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Bätterkinden vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Bätterkinden für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Bätterkinden schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDE BÄTTERKINDEN

Die Leiterin der Gemeindeversammlung

sig. A. Burkhalter

Annemarie Burkhalter

Die Geschäftsleiterin

sig. J. Kläy

Jocelyne Kläy

Auflagezeugnis

Das Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf.

Ort/Datum

Bätterkinden, 21. Juni 2022

.....

Die Geschäftsleiterin

sig. J. Kläy

.....

Anhang

Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Gemeinde Bätterkinden

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern